



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 30. März 2024

Nr. 13

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Notgemeinschaft „Hilfe am Grabe“ Niederndorf, Freudenberg-Niederndorf S. 137 – Bekanntmachung der Feststellung auf Nichtbestehen einer UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 1 UVPG für das Vorhaben „Neubau eines Gleisanschlusses im Bahnhof von Bestwig“ der Team-Timber Logistik GmbH S. 137 – Antrag der Firma GuD Herne GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen, - Standort: Hertener Str. 16, 44653 Herne - auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Gas- und Dampfturbinenanlage G 05/24 S. 138

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung S. 139 – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung S. 141 – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung S. 143 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 144 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises (IDCARD) S. 145 – Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 1. Änderung des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) – Festlegungen zum Ausbau der Windenergie S. 145 – Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 146 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 147 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 147 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 147 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 147 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 147 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 148

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

186. Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Notgemeinschaft „Hilfe am Grabe“ Niederndorf, Freudenberg-Niederndorf

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 18. März 2024
34.4.51017

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse Notgemeinschaft „Hilfe am Grabe“ Niederndorf, Freudenberg-Niederndorf, aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 23.08.2023 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 01. Januar 2023 auf die Vereinigten Nachbarschaften VVaG, Bochum, übertragen.

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 137

187. Bekanntmachung der Feststellung auf Nichtbestehen einer UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 1 UVPG für das Vorhaben „Neubau eines Gleisanschlusses im Bahnhof von Bestwig“ der Team-Timber Logistik GmbH

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22.03.2024
Dezernat 25
25.17.10-001/2021-005

Die Team-Timber Logistik GmbH, Hauptstraße 3 a, 57392 Schmalleberg, beantragt eine Entscheidung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau eines Gleisanschlusses im Bahnhof von Bestwig. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, einen Teil des Bahnhofgeländes in Bestwig, wieder zur Bahnverladung von Hackschnitzeln, Rundholzabschnitten, Schnittholz sowie weiteren Gütern zu reaktivieren.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben nach Nr. 14.8.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 7 Abs. 2 UVPG war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Vorprüfung vom 17.10.2023 wurde der Planfeststellungsbehörde am 18.10.2023 vorgelegt. Im Ergeb-

nis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Planfeststellungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sowie in Absprache mit der Höheren Naturschutzbehörde.

Die Feststellung beruht im Wesentlichen auf den folgenden **Kriterien:**

1. Merkmale des Vorhabens

Insgesamt werden durch das Vorhaben 26.740 m² Boden versiegelt und weitere 8.236 m² dauerhaft befestigt. Dies zieht eine dauerhafte Beseitigung von Vegetationsflächen nach sich, die ausgeglichen werden müssen (Kompensation).

Das anfallende Niederschlagswasser wird gereinigt und anschließend in die Ruhr bez. Valme geleitet. Ein Großteil des Abwassers aus dem Betrieb der Außenreinigungsanlage wird recycelt und für nachfolgende Wäsche wiederverwendet. Das chemikalienhaltige Abwasser wird fachgerecht entsorgt und das restliche Abwasser wird in das Kanalnetz eingeleitet. Entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen der Unteren Wasserbehörde liegen vor.

2. Standort des Vorhabens

Das geplante Vorhaben befindet sich in Bestwig. Die Anschlussgrenze befindet sich 47,419 Meter nach Weichenanfang der Weiche 174 (im Bahnhof Bestwig, bei km 227,7+16,140 der Strecke 2550 Aachen Hbf – Kassel Hbf). Das Grundstück war ein Bahnbetriebswerk. Flächen für Baustelleneinrichtung, Zwischenlager, Montage bzw. Demontage usw. können den Baufirmen auf dem Gelände zur Verfügung gestellt werden.

Im Einwirkungsbereich befindet sich das NATURA 2000 / FFH-Gebiet DE-4614-303 „Ruhr“ und das Naturschutzgebiet (NSG) 2.2.1 „Bestwiger Ruhrtal“, welches gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen ist.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben werden keine erheblichen und/oder nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des FFH-Gebiets DE-4614-303 „Ruhr“ erwartet, da nicht in den Gewässerlauf der Ruhr und auch nicht in die Böschungen von Ruhr und Valme eingegriffen wird.

In das NSG 2.1.1 „Bestwiger Ruhrtal“ wird ebenfalls nicht eingegriffen. Die Gehölze entlang der Böschung werden vollständig erhalten. Um eine Betroffenheit des NSG durch mögliche Lichtemissionen zu vermeiden, wird eine Minderungsmaßnahme durchgeführt.

Primär gehen von dem geplanten Vorhaben Wirkungen durch alle Wirkgruppen auf die Schutzgüter Boden und Vegetation aus. Um die Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter zu mindern, wurden Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Die Eingriffsbewertung ergab ein bilanziertes Kompensationsdefizit von insgesamt 57.000 Wertpunkten. Durch eine Kompensationsmaßnahme auf einer Fläche in Meschede-Olpe, die bereits durch die Untere Naturschutzbehörde anerkannt ist, können 60.000 Wertpunkte umgesetzt und damit das Kompensationsdefizit vollständig ausgeglichen werden.

Diese und weitere geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (s. LBP) erscheinen geeignet, mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Vegetation und Fauna zu vermeiden bzw. zu minimieren. Auswirkungen durch Wechselwirkungen

oder grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ergebnis

Nach der überschlägigen Prüfung wurden keine Wirkpfade des Vorhabens festgestellt, die auf erheblich nachteilige Auswirkungen für einzelne Schutzgüter hindeuten, die nicht durch die vorgesehenen Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden können und somit einer tieferen Prüfung bedürfen. Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen ist davon auszugehen, dass es im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß UVPG kommen wird. Somit entfällt die Notwendigkeit, eine anschließende UVP durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Geck

(429)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 137

188. Antrag der Firma GuD Herne GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen, - Standort: Hertener Str. 16, 44653 Herne - auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Gas- und Dampfturbinenanlage G 05/24

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30.03.2024
900-0011514-0001/IBG-0008

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma GuD Herne GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen, hat mit Datum vom 19.01.2024 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Gas- und Dampfturbinenanlage auf Ihrem Grundstück in 44653 Herne, Hertener Str. 16, Gemarkung Baukau, Flur 18, Flurstücke 60, 73, 90, 92-96, 98-99, 275, 286, 288, 322, 324, 326, 328, 330, 332-333, 335, 337, 341, 343, 345, 347, 349, 352-353, 355, 357, 359, 361 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Umbau der Lüftungsanlage für das Kesselhaus bestehend aus:
 - Anpassung der Hilfsstahlkonstruktion für die Lüftungsöffnungen in der Abgasdiffusoreinhausung und im Kesselhaus,
 - Ergänzung der Anzahl der Abluftöffnungen im Dachbereich des Kesselhauses,
 - Installation einer zusätzlichen Außenluftansaugung für die bisherigen Umluftkanäle im Dachbereich des Kesselhauses,
 - Installation sowie Anpassung der Lüftungskanäle sowie Anpassungen diverser Kanal-Durchtritte,
 - Installation einer zusätzlichen Außenluftansaugung in der Außenwand der Abgasdiffusoreinhausung,
 - Installation von zusätzlichen Lüftern in der Abgasdiffusoreinhausung, sowie Lüftungskanäle in Richtung Kesselhaus,

- Installation einer Verteilbox am bestehenden Umluftgerät des Fernwärme- und Speisewasserpumpenhauses, sowie einer Umlenkeinrichtung des Luftstromes zum Zwecke der zusätzlichen Frischluftzufuhr in das Kesselhaus und
- Installation von Lüftungskanälen von der Verteilbox in Richtung Kesselhaus sowie die Anpassungen diverser Kanal-Durchtritte.

2. Weiternutzung einer vorhandenen Baustelleneinrichtungsfläche außerhalb des Kraftwerksstandortes

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BIm-SchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- der Umbau der Lüftungsanlage ist weder mit einer Kapazitätserhöhung verbunden, noch werden Einsatzstoffe und Produkte der Anlage verändert,
- die geplanten Änderungsmaßnahmen werden ausschließlich innerhalb der bestehenden Gebäude der GuD-Anlage ausgeführt, wodurch keine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen stattfindet,
- durch die Änderung ist kein relevanter Geräuschbeitrag zu erwarten, da zusätzliche Anlagenteile entsprechend der schalltechnischen Anforderungen ausgelegt werden,
- es sind Anlagenbedingt keine Gerüche zu erwarten,
- die Emissionssituation wird sich durch das geplante Vorhaben nicht ändern,
- Gewässer- sowie Bodenverunreinigung sind nicht zu erwarten und

- es werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Es liegt zwar innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG), führt aber bei einem dortigen Störfall nicht zu einer Verschlimmerung der Gefahren und ebenso nicht zu einem höheren Störfallrisiko.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <https://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Zani

(502)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 138

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

189. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 30.03.2024
Der Landrat

– Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft –
70.1-970.0010/22/1.6.2
(Gutes Wasser)

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6 in 33100 Paderborn mit Bescheid vom 15.03.2024 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in der Gemeinde Erndtebrück, WEA 2: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkefehl, Flur: 1, Flurstück: 66, WEA 3: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkefehl, Flur: 1, Flurstück: 64, WEA 4: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkefehl, Flur: 1, Flurstück: 64, WEA 5: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkefehl, Flur: 1, Flurstück: 66, WEA 6: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkefehl, Flur: 1, Flurstück: 68, WEA 7: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkefehl, Flur: 1, Flurstück: 18, WEA 10: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkefehl, Flur: 6, Flurstück: 45 erteilt wurde.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügbare Teil** der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

Die Genehmigung umfasst:

1. die Errichtung von sieben Windkraftanlagen
Fabrikat: Siemens Gamesa
Typen: SG 6.6-170 (mit Stahlrohrturm und Fundament sowie Sägezahn hinterkante) im Außenbereich in 57339 Erndtebrück,
WEA 2: 57339 Erndtebrück,
Gemarkung: Birkefehl, Flur: 1, Flurstück: 66
WEA 3: 57339 Erndtebrück,
Gemarkung: Birkefehl, Flur: 1, Flurstück: 64
WEA 4: 57339 Erndtebrück,
Gemarkung: Birkefehl, Flur: 1, Flurstück: 64
WEA 5: 57339 Erndtebrück,
Gemarkung: Birkefehl, Flur: 1, Flurstück: 66
WEA 6: 57339 Erndtebrück,
Gemarkung: Birkefehl, Flur: 1, Flurstück: 68
WEA 7: 57339 Erndtebrück,
Gemarkung: Birkefehl, Flur: 1, Flurstück: 18
WEA 10: 57339 Erndtebrück,
Gemarkung: Birkefehl, Flur: 6, Flurstück: 45
an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

Anlagennummer:	Koordinaten in ETRS89/ UTM-32N:
WEA 2 Gutes Wasser	Ost: 449967 Nord: 5653922
WEA 3 Gutes Wasser	Ost: 450332 Nord: 5654060
WEA 4 Gutes Wasser	Ost: 450755 Nord: 5653986
WEA 5 Gutes Wasser	Ost: 450405 Nord: 5653649
WEA 6 Gutes Wasser	Ost: 450843 Nord: 5653532
WEA 7 Gutes Wasser	Ost: 450635 Nord: 5652994
WEA 10 Gutes Wasser	Ost: 449640 Nord: 5653628

mit den nachstehenden Abmessungen

Siemens Gamesa SG 6.6 MW:

Naben-Höhe: 165,00 m über Grund
Gesamthöhe: 250,00 m
Rotor-Durchmesser: 170,00 m (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)

und einer Anlagenleistung (elektrische Nennleistung) von max. 6.600 kW;

2. die Herrichtung von Fundamenten, Kranstellflächen, Turmzufahrten, Kranbetriebsflächen, interne Verkabelung im Windpark sowie Montage- und Lagerflächen an WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5, WEA 6, WEA 7 und WEA 10 zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang;
3. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Des Weiteren enthält der Genehmigungsbescheid Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen sowie Hinweise zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Natur- und Artenschutz, zum Forstrecht, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirt-

schaft, zum Bodenschutzrecht, zu Belangen der Bundeswehr, zum Luftverkehrsrecht und zu Belangen des Arbeitsschutzes.

Der Bescheid vom 15.03.2024 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab dem **Diens- tag, den 02.04.2024 bis einschließlich Dienstag, den 16.04.2024**, bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden:

beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 105 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 3332064 oder Herrn Dominik Weber, Tel.: 0271 – 3332066 oder Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 3332065.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar.

Der Bescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der oben genannten Stelle schriftlich oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de) angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**, die auch für Einwendende bzw. Dritte Gültigkeit hat:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid in Kopie beigelegt werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließ-

lich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Im Auftrag
gez. A. Jung

(896)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 139

190. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 30.03.2024
Der Landrat

– Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft –
70.1-970.0012/22/1.6.2
(Kilbe Nord)

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6 in 33100 Paderborn mit Bescheid vom 18.03.2024 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Stadt Bad Berleburg, WEA 1: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Aue, Flur: 2, Flurstück: 42, WEA 8: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Berghausen, Flur: 6, Flurstück: 21 und WEA 11: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Berghausen, Flur: 6, Flurstück: 18 erteilt wurde. Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügenden Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügende Teil** der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

Die Genehmigung umfasst:

1. die Errichtung von drei Windkraftanlagen

Fabrikat: Siemens Gamesa

Typen: SG 6.6-170 (mit Stahlrohrturm und Fundament sowie Sägezahnhinterkante)

im Außenbereich in 57319 Bad Berleburg,

WEA 1: 57319 Bad Berleburg,

Gemarkung: Aue, Flur: 2, Flurstück: 42

WEA 8: 57319 Bad Berleburg,

Gemarkung: Berghausen, Flur: 6, Flurstück: 21

WEA 11: 57319 Bad Berleburg,

Gemarkung: Berghausen, Flur: 6, Flurstück: 18

* Die Antragstellerin hat bewusst bei den WEA die Nummerierung so gewählt

an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

Anlagennummer:	Koordinaten in ETRS89/ UTM-32N:
WEA 1 Kilbe Nord	Ost: 450284 Nord: 5654493
WEA 8 Kilbe Nord	Ost: 451579 Nord: 5653602
WEA 11 Kilbe Nord	Ost: 451210 Nord: 5654075

mit den nachstehenden Abmessungen

Siemens Gamesa SG 6.6 MW:

Naben-Höhe: 165,00 m über Grund

Gesamthöhe: 250,00 m

Rotor-Durchmesser: 170,00 m (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)

und einer Anlagenleistung (elektrische Nennleistung) von max. 6.600 kW;

2. die Herrichtung von Fundamenten, Kranstellflächen, Turmzufahrten, Kranbetriebsflächen, interne Verkabelung im Windpark sowie Montage- und Lagerflächen an WEA 1, WEA 8 und WEA 11 zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang;
3. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Des Weiteren enthält der Genehmigungsbescheid Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen sowie Hinweise zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Natur- und Artenschutz, zum Forstrecht, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zum Bodenschutzrecht, zu Belangen der Bundeswehr, zum Luftverkehrsrecht und zu Belangen des Arbeitsschutzes.

Der Bescheid vom 18.03.2024 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab dem **Dienstag, den 02.04.2024 bis einschließlich Dienstag, den 16.04.2024**, bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden:

beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 105 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 3332064 oder Herrn Dominik Weber, Tel: 0271 – 3332066 oder Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 3332065.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar.

Der Bescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der oben genannten Stelle schriftlich oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de) angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**, die auch für Einwendende bzw. Dritte Gültigkeit hat:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid in Kopie beigelegt werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des

Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).**

- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Im Auftrag
gez. A. Jung

(803)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 141

191. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 30.03.2024
Der Landrat
– Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft –
70.1-970.0001/23/1.6.2

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat der Firma Eurowind Energy GmbH, Stahlwiete 21a, 22761 Hamburg, gemäß §§ 4, 6, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in der Stadt Bad Berleburg an den folgenden Standorten erteilt:

WEA EW01: Gemarkung Berghausen,
Flur 9, Flurstück 2
WEA EW02: Gemarkung Berghausen,
Flur 9, Flurstück 31
WEA EW03: Gemarkung Berghausen,
Flur 10, Flurstück 23

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügbare Teil** der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

Die Genehmigung umfasst:

1. die Errichtung von **drei Windkraftanlagen**

Fabrikat:	VESTAS Wind System A/S
Typ:	Vestas V162 mit max. 6,2 MW elektr. Nennleistung
Rotor-Durchmesser:	162 Meter (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)
Gesamthöhe der Anlage:	250 Meter über Grund (169 Meter Nabenhöhe)

im Außenbereich in 57319 Bad Berleburg an den Standorten

Anlagenbezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA EW01	Berghausen	9	2
WEA EW02	Berghausen	9	31
WEA EW03	Berghausen	10	23

mit folgenden Koordinaten:

Anlagenbezeichnung:	Gauß-Krüger:	Koordinaten in		Gesamthöhe NHN:
		ETRS89/UTM-32N:	WGS 84:	
WEA EW01	Rechts: 3451301	Ost: 451249	Ost: 8° 18' 17,3"	837,16 m
	Hoch: 5655025	Nord: 5653201	Nord: 51° 1' 41,8"	
WEA EW02	Rechts: 3452157	Ost: 452104	Ost: 8° 19' 1,3"	793,09 m
	Hoch: 5654770	Nord: 5652946	Nord: 51° 1' 33,9"	
WEA EW03	Rechts: 3452655	Ost: 452602	Ost: 8° 19' 26,7"	761,08 m
	Hoch: 5655203	Nord: 5653378	Nord: 51° 1' 48,0"	

2. die Herrichtung von Fundamenten, Kranstellflächen, Turmzufahrten, Kranbetriebsflächen sowie Montage- und Lagerflächen an WEA EW01, WEA EW02 und WEA EW03 zuzüglich Anbindungen an vorhandene auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang
3. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Der Bescheid enthält Auflagen, sonstige Nebenbestimmungen und Hinweise zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf Belange des Immissionsschutzes, zum Natur- und Artenschutzrecht, zum Forstrecht, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zum Bodenschutz-

recht, zum Luftverkehrsrecht, zu Belangen der Bundeswehr und zu Belangen des Arbeitsschutzes.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab

Dienstag, den 02.04.2024

bis einschließlich Dienstag, den 16.04.2024

bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden:

beim **Kreis Siegen-Wittgenstein**, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 105 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei

- Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 333-2064,
- Herrn Dominik Weber, Tel.: 0271 – 333-2066 oder
- Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 333-2065.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber jedermann als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie beigelegt werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft

zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de)**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Rechtsbehelfsbelehrung für im Genehmigungsverfahren nicht beteiligte Dritte

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68, 70 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Dominik Weber

(878)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 143

192. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Märkischer Kreis
Der Landrat

Lüdenscheid, 21.03.2024

Der Dienstausweis des Herrn Stefan Riesz, ausgestellt am 02.12.2013 unter der Nr. 692 vom Landrat des Märkischen Kreises, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit

für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Märkischen Kreises, Büro Landrat/ Geschäftsstelle Kreistag, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, zuzuleiten.

Im Auftrag
gez. Sprung

Kreisverwaltungsrätin

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 144

193. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (IDCARD)

Märkischer Kreis Lüdenscheid, 21.03.2024
Der Landrat

Der Dienstausweis des Herrn Jan Pommeranz, ausgestellt am 07.07.2021 unter der Nr. 770 vom Landrat des Märkischen Kreises, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Märkischen Kreises, Büro Landrat/ Geschäftsstelle Kreistag, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, zuzuleiten.

Im Auftrag
gez. Sprung

Kreisverwaltungsrätin

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 145

194. Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte

1. Änderung des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) – Festlegungen zum Ausbau der Windenergie

Die Regionaldirektorin des Essen, 19.03.2024
Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Vor dem Hintergrund der Energiewende und des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien, hier insbesondere der Windenergie, ist die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) für Festlegungen zum Ausbau der Windenergie beabsichtigt.

Zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windkraft, ist am 20. Juli 2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Windanland-Gesetz (WaLG)) in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang wurde das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eingeführt, das durch weitere Anpassungen im Planungsrecht flankiert wurde. Das WindBG verfolgt das Ziel, 2 % der Bundesfläche für die Windenergie auszuweisen und weist den Bundesländern dafür verbindliche Flächenziele (sogenannte Flächenbeitragswerte) zu. Das Land NRW muss bis 2027 1,1 % und bis 2032 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen.

Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt in NRW durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW. Der Entwurf der zweiten Änderung des LEP NRW sieht vor, dass in den Regionalplänen Bereiche für die Windenergie festzulegen sind. Für die Planungsregion des Regionalverbands Ruhr (RVR) ist aufgrund einer

vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) ermittelten Potenzialflächenanalyse im Entwurf der zweiten Änderung des LEP NRW ein Teilflächenziel von 2.036 ha vorgegeben. Ein Verfehlen dieses Teilflächenziels hätte gemäß § 249 Abs. 7 BauGB einen ungesteuerten Ausbau der Windenergie zur Folge. Zielsetzung des Landes NRW ist es, die landesweiten Flächenbeitragswerte bis 2025 zu erreichen und in den Regionalplänen als Windenergiebereiche festzulegen.

Um dieses Teilflächenziel umzusetzen, ist eine Änderung des Regionalplans Ruhr erforderlich. Gegenstand der beabsichtigten Regionalplanänderung sollen insofern die zeichnerische Festlegung von Windenergiebereichen als Vorranggebiete sowie die textliche Festlegung von Zielen und Grundsätzen zum Ausbau der Windenergie sein. Neben der Ausweisung von Windenergiebereichen sollen auch Beschleunigungsgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, welche die Anforderungen des Artikels 15c Abs. 1 Buchst. a Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) erfüllen und Beschleunigungsgebiete für die Windenergienutzung sind, sofern und sobald national entsprechende Regelungen zur Umsetzung des Artikels in Kraft getreten sind. Beschleunigungsgebiete stellen ein europarechtliches Beschleunigungsinstrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien dar, da innerhalb dieser Gebiete Erleichterungen und beschleunigende Maßnahmen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien vorgesehen sind. Sofern im weiteren Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr zum Ausbau der Windenergie weitere Anpassungen an den bestehenden Festlegungen des Regionalplans Ruhr erforderlich werden, werden diese im Zuge des 1. Änderungsverfahrens ebenfalls angepasst. Ein Planentwurf liegt zum derzeitigen Verfahrensstand noch nicht vor.

Die beabsichtigte 1. Änderung des RP Ruhr bezieht sich auf das Verbandsgebiet der Metropole Ruhr. Die Metropole Ruhr umfasst die Kreise Ennepe-Ruhr, Recklinghausen, Unna und Wesel sowie die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Duisburg, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen. Im Zuge der 1. Änderung des RP Ruhr werden in geeigneten Kommunen des Planungsraums Windenergiebereiche festgelegt werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) wird die beabsichtigte 1. Änderung des Regionalplans Ruhr hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Informationen zur beabsichtigten Änderung des RP Ruhr sind auch der Internetseite www.regionalplanung.rvr.ruhr zu entnehmen.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen im formalen Aufstellungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst wird die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr (RVR) dafür den formalen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss i.S.d. § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW - LPIG NRW) fassen. Für das anschließende Beteiligungsverfahren werden Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Internetseite der Veröffentlichung und genauere Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, der Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die oben genannte Regionalplanänderung bedeutsam sein können (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationen können per E-Mail an regionalplanung@rvr.ruhr übermittelt werden.

Im Auftrag
gez. Bongartz

(432) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 145

195. Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr Essen, 21.03.2024
Die Regionaldirektorin

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert Artikel 4 G zur Einführung digitaler Sitzung für kommunale Gremien und zur Änderung Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2024

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV.NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 4 G zur Einführung digitaler Sitzung für kommunale Gremien und zur Änderung Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490), in Verbindung mit §§ 78 ff Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert Artikel 1 3. NKF-Weiterentwicklungsg Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 136), in ihrer Sitzung am 08.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2024

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf
117.413.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
121.625.000 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
109.619.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
111.035.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 9.685.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 26.893.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 18.938.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 7.846.000 EUR
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 17.208.000 EUR festgesetzt.

nachrichtlich: in 2024 Umschuldungen 1.730.000 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 19.940.000 EUR festgesetzt

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 4.212.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2024 wird auf 0,68 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 7

Die Verbandsumlage 2024 wird auch für das Jahr 2025 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2025 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.
Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2024 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2024 ist gemäß § 19 Abs. 2 + 3 des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen angezeigt und mit Schreiben vom 12.03.2024 genehmigt worden.

Nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme nach Veröffentlichung in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstr. 35, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag, 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Karola Geiß-Netthöfel

(515) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 146

196. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE55 4305 0001 0313 5546 10 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE55 4305 0001 0313 5546 10 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 01.07.2024, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 13/24

Bochum, 14.03.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 147

197. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 23.11.2023 aufgebote- ne Sparbuch Nr. DE08 4305 0001 0312 4136 69 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE08 4305 0001 0312 4136 69 wird für kraftlos erklärt.

B 108/23

Bochum, 11.03.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 147

198. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 321 947 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 18.03.2024

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(42) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 147

199. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 081 508 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 18.03.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 147

200. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 165 723 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 14.03.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 147

201. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 044 159 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 14.03.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 147

202. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 137 623 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 14.03.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 147

**203. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 605 979 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 18.03.2024

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 148

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH, Grafenstr. 46, 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/